

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Kohleausstiegs im Bergrecht und andere berg- und wasserrechtliche Änderungen zur Dekarbonisierung vom 15. Dezember 2020

Berlin, 14. Januar 2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.

Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

› VORBEMERKUNG

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Kohleausstiegs im Bergrecht und andere berg- und wasserrechtliche Änderungen zur Dekarbonisierung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Stellung zu nehmen.

Damit der Kohleausstieg gelingen kann, müssen auch bei der Wärmeversorgung alle technischen Optionen voll ausgeschöpft werden, um Emissionen zu mindern. **Eine wichtige Option ist dabei die Nutzung von Geothermie.** Eine besonders effiziente Möglichkeit, klimaneutrale Wärme auf Basis der Geothermie von der Quelle bis zur Senke zu transportieren, stellen Wärmenetze dar. So können u. a. Wärmenetze, die derzeit noch mit Wärme aus der Kohleverstromung gespeist werden, perspektivisch mit geothermischer Wärme versorgt werden.

Um einen verstärkten Ausbau der Geothermie und damit ein Gelingen der „Wärme- wende“ zu erreichen, ist es **dem VKU ein besonderes Anliegen, Genehmigungsverfahren zu straffen und zu beschleunigen. Dabei sind der Schutz des Grundwassers als wichtige Ressource der Trinkwasserversorgung und die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren zu berücksichtigen.**

Wir behalten uns vor, im weiteren Verfahren die Stellungnahme zu erweitern. Das vorausgeschickt, werden folgende Anmerkungen zu dem vorliegenden Referentenentwurf gemacht:

› IM EINZELNEN

I. Umsetzung des Straffungs- und Beschleunigungsgebotes des Art. 15 Abs. 1 RED II

Nach Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a und b RED II treffen die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsverfahren auf der geeigneten Verwaltungsebene gestrafft und beschleunigt und die Vorschriften für Genehmigung und Zulassung objektiv, transparent und verhältnismäßig sind, nicht zwischen Antragstellern diskriminieren und den Besonderheiten der einzelnen Technologien für erneuerbare Energie vollständig Rechnung tragen.

Vor diesem Hintergrund müssen die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Straffungs- und Beschleunigungsmaßnahmen für den Braunkohlebergbau auch auf die Erdwärmegewinnung erstreckt werden.

Erstreckung der geplanten Privilegierungen des Braunkohlebergbaus auf Erdwärme

Regelungsvorschlag

Wir regen an, die vorgeschlagene Änderung des Bundesberggesetzes in Art. 1 des Entwurfs wie folgt zu ergänzen:

In den Änderungen Nr. 3 a) und c), Nr. 4 und Nr. 5 zur Ergänzung eines § 52 Abs. 1 Satz 3, eines § 52 Abs. 2e, § 53 Abs. 3 sowie § 57e des Bundesberggesetzes wird jeweils nach den Worten „Braunkohletagebauen, die Kraftwerke beliefern, die dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung unterfallen,“ eingefügt:

„, sowie Geothermieranlagen“.

Begründung

Durch die geplanten Regelungen sollen die Genehmigungsverfahren für Braunkohletagebaue gestrafft und beschleunigt werden, weil das Genehmigungssystem in der Praxis von langen Verfahrensdauern geprägt sei und eine dynamische Betriebsweise im Sinne eines kontinuierlichen Abbaus einer Lagerstätte in Schritten bei stillzulegenden Braunkohletagebauen nicht mehr vorliege.

Vielmehr stehe der künftige Abbau fest, er sei nicht mehr dynamisch, vor der Hacke sei es nicht mehr duster (so die Begründung auf S. 7 des Entwurfs). Die Straffungs- und Beschleunigungsmaßnahmen für Braunkohletagebaue sollen ermöglichen

- die Verlängerung der Geltungsdauer von Hauptbetriebsplänen von 2 auf 5 Jahre (§ 52 Abs. 1 Satz 3 BBergG-E)
- die Ermöglichung eines kombinierten Haupt- und Rahmenbetriebsplans (§ 52 Abs. 2e BBergG-E),
- die Ermöglichung eines kombinierten Haupt-, Rahmen- und Abschlussbetriebsplans (§ 53 Abs. 3 BBergG-E),
- die Verkürzung des Rechtswegs durch Bestimmung einer erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts (§ 57e BBergG-E).

All diese Privilegierungen sind nicht nur für einen schnellen Ausstieg aus dem Abbau fossiler Energien, sondern auch und erst recht für die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien wie der Geothermie sinnvoll und gerechtfertigt.

Auch bei der Geothermie findet kein dynamischer Abbau in dem Sinne statt, das ständig neue Lagerstättenbereiche erschlossen werden müssten. Vielmehr beschränkt sich die eigentliche bergbauliche Tätigkeit im Wesentlichen auf das Abteufen von Bohrungen. Verlängerte Hauptbetriebspläne wären damit auch für die Geothermie sinnvoll, zumal die Realisierung eines Vorhabens innerhalb der gesetzlichen Frist von 2 Jahren aus verschiedenen Gründen häufig nicht möglich ist. Eine verlängerte Geltungsdauer würde hier die Investitions- und Planungssicherheit für Investoren deutlich erhöhen.

Kombinierte Betriebspläne sind für Geothermieanlagen jedenfalls bei UVP-pflichtigen Vorhaben ein sinnvolles Instrument. Dann kann auf einen gesonderten Hauptbetriebsplan neben dem erforderlichen obligatorischen Rahmenbetriebsplan verzichtet werden.

Auch die Verkürzung von Gerichtsverfahren dient der Beschleunigung der Energiewende.

II. Umsetzung der konkreten Verfahrensorderungen des Art. 16 RED II

Die konkreteren Anforderungen des Art. 16 RED II an Organisation und Dauer der Genehmigungsverfahren sollen durch einen neuen § 57f BBergG umgesetzt werden. Dieser ist angelehnt an den Entwurf eines neuen § 11 a des Wasserhaushaltsgesetzes im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der RED II für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG, dem WHG und dem WaStrG (Bundesrats-Drucksache 25/21 vom 01.01.2021, S. 3).

Diese Regelungen sollten im Interesse der Straffung und Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen insbesondere wie folgt geändert werden:

Genehmigungsfristen: Wärmeerzeugungsanlagen, einbezogene Verfahren, Dauer und Verlängerungen (§ 57f Abs. 5 BBergG-E)

Regelungsvorschlag

Wir begrüßen die Regelung verbindlicher Fristen. Sie sollten auch für Wärmeerzeugungsanlagen und alle für die jeweilige Anlage erforderlichen Verfahren gelten. Die Fristen sollten ferner verkürzt und an die Fristenregelung des BImSchG angepasst werden. Deshalb regen wir an, § 57 f Abs. 5 Bundesberggesetz wie folgt zu fassen (Änderungen sind durch Unterstreichung und Kursivschrift hervorgehoben):

„Über alle zur Umsetzung der in einem Betriebsplan vorgesehenen und damit zusammenhängenden Maßnahmen erforderlichen Verfahren von der Bestätigung des Eingangs des Antrags bis zur Übermittlung des Ergebnisses ist zu entscheiden

- a) innerhalb von **drei Monaten** bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt **oder der Erzeugung von Wärme mit einer Kapazität von weniger als 1.500 Kilowatt** dient,
- b) innerhalb von **sieben Monaten** bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von mehr als 150 Kilowatt **oder der Erzeugung von Wärme mit einer Kapazität von mehr als 1.500 Kilowatt** dient.

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 um **jeweils drei Monate** verlängern, wenn **dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Sie soll die Fristverlängerung gegenüber dem Unternehmer begründen.** Sie teilt die Fristverlängerung in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Unternehmer mit.“

Begründung

Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der entsprechenden Vorgaben in Art. 16 Abs. 4 und 5 RED II darf sich der Zeitplan nicht nur auf das Betriebsplanverfahren beschränken, sondern muss sich auf alle damit verbundenen Verfahren erstrecken, die zur Realisierung der in dem Betriebsplan jeweils vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind (z. B. wasserrechtliche Verfahren oder das Baugenehmigungsverfahren für das Heiz(kraft)werk). Durch die Anknüpfung an das jeweilige Betriebsplanzulassungsverfahren ist ferner sichergestellt, dass eine schrittweise Genehmigung (Bohrplatzbau, Niederbringung Bohrungen, Anlagenbau) weiterhin möglich bleibt und sich die Fristen nur auf die für den jeweils beantragten Verfahrensschritt erforderlichen Genehmigungen beziehen.

Die Einführung von Entscheidungsfristen in § 57f Abs. 5 begrüßen wir ausdrücklich. Für uns ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum für geothermische Vorhaben zur Energieversorgung, die je nach geologischer Gegebenheit der Strom- und/oder Wärmeversorgung dienen können, eine Klassifizierung nach Stromerzeugungsanlagen zwischen kleiner 150 kW und größer 150 kW erfolgt. Dies hat keine technische Bedeutung, zumal solche Anlagen (in Deutschland) nicht existieren.

Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt und i. S. der RED II nicht konsequent, wenn für Anlagen mit dem Hauptzweck der Wärmeerzeugung/-versorgung keine Entscheidungsfrist gelten würde, da sich die Genehmigungszeiträume in der Praxis nicht unterscheiden.

Auch würde es die reine Wärmeversorgung gegenüber der Stromerzeugung benachteiligen und wäre somit wiederum nicht im Sinne des Art. 23 RED II bezüglich der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärmesektor. Hier besteht somit erhebliches Nachbesserungspotenzial, um die Wärmewende zeitnah und beschleunigt realisieren zu können. Wir plädieren daher dafür, die Gewinnung von Erdwärme mit dem Zweck der Wärmeversorgung bei der Umsetzung der RED II im BBergG entsprechend zu berücksichtigen.

Konkret schlagen wir vor, die durch die RED II vorgegebene elektrische Leistung von 150 kW mit einer thermischen Leistung von 1.500 kW zu ergänzen.

Die vorgeschlagene Fristenregelung lehnt sich an die Fristenregelung in § 10 Abs. 6a BImSchG an. Die Anpassung dient der Beschleunigung und Vereinheitlichung der Fristenregelungen im Anlagenzulassungsrecht. Dadurch wird vermieden, dass Geothermieanlagen gegenüber fossilen Kraftwerken, für die die Fristen des BImSchG gelten, benachteiligt werden. Die Genehmigung von Geothermieanlagen ist auch nicht komplexer oder aufwändiger als die Genehmigung von dem BImSchG unterfallenden Industrieanlagen.

Fachliche Ansprechpartner:

████████████████████
████████████████████████████
████████████████
████████████████████
████████████████████

████████████████
████████████████████████

████████████████████
████████████████████